

## Reglement der Beratenden Kommission (BeKo)

### des Vorstandes der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren (SODK)

*vom 05.06.1998 mit Revisionen vom 24.02.2000 (Miteinbezug Städte- und Gemeindeverband), vom 21.09.2001 (Festschreibung in den Statuten der SODK), vom 20.09.2002 (Namensänderung neu „Beratende Kommission“ statt „Konsultativorgan“ in Statuten SODK festgesetzt), vom 02.10.2009 (Anpassung an die Statutenänderungen SODK) und vom 20.11.2020 (angepasste Rolle und Wirkung der BeKo).*

Im Bestreben, die Vorbereitungs- sowie Vollzugsarbeiten seiner Beschlüsse zu erleichtern und um das geschäftsführende Sekretariat zu unterstützen, setzt der Vorstand der SODK ein Fachgremium als Beratende Kommission (BeKo) ein und beschliesst das folgende Reglement:

#### **1. Auftrag**

<sup>1</sup> Die BeKo berät den Vorstand in Fragen der Sozialpolitik, insbesondere im kantonalen und interkantonalen Rahmen, durch die Wahrnehmung folgender Aufgaben und Funktionen:

- a) Früherkennung jener Probleme, die für die Kantone von Bedeutung sind oder werden können.
- b) Beobachtung und Beurteilung der sozialpolitischen Entwicklungen auf anderen staatlichen Ebenen zuhanden des Vorstands.
- c) Identifizierung von Problemlagen, mit welchen die Kantone im Bereich der Sozialpolitik konfrontiert sind, sowie die entsprechende fachliche Diskussion und Erarbeitung von Lösungsvorschlägen zuhanden des Vorstands.
- d) Sicherstellung des Informationsflusses zwischen dem Vorstand der SODK sowie den Regionalkonferenzen und den Kantonen.
- e) Mitwirkung bei der Lösungserarbeitung durch das Einbringen der Interessen und des Fachwissens der Kantone in die Gremien von Bund und Kantonen (und ggf. Kommunen und anderen Organisationen).
- f) Unterstützung bei der Koordination von Strategien zwischen Kantonen und Regionen.
- g) Verbreitung von relevanten Informationen und Erkenntnissen (Multiplikator).

<sup>2</sup> Der Vorstand SODK kann der BeKo Aufträge zur Begutachtung von Sachverhalten erteilen, soweit dies im Rahmen der vorhandenen personellen und finanziellen Ressourcen der BeKo möglich ist.

<sup>3 (neu)</sup> Für die Behandlung von fachlichen Themen kann die BeKo Experten beiziehen.

#### **2. Rechte**

<sup>1</sup> Die BeKo hat gegenüber dem Vorstand SODK ein Antragsrecht.

<sup>2</sup> Die BeKo ist mit einer Delegierten/einem Delegierten – in der Regel der Präsidentin/dem Präsidenten – mit beratender Stimme im Vorstand SODK vertreten.

<sup>3</sup> Die BeKo nimmt an den Jahresversammlungen der SODK teil.

### **3. Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die BeKo setzt sich in der Regel aus je 2 Kantonsvertretungen der Regionen Zentralschweiz und Nordwestschweiz sowie deren 3 aus der Region Ostschweiz/Zürich zusammen. Die Region Westschweiz/Tessin/Bern ist mit mindestens 2 bis maximal 4 Sitzen vertreten.

<sup>2</sup> Beratend stehen der BeKo zur Seite:

- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schweizerischen Städteverbandes (SSV);
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Schweizerischen Gemeindeverbandes (SGV);
- eine Vertreterin/ein Vertreter der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS);
- eine Vertreterin/ein Vertreter des Bundes (in der Regel vom BSV);
- die Generalsekretärin oder der Generalsekretär sowie die stellvertretende Generalsekretärin oder der stellvertretende Generalsekretär.

### **4. Konstitution**

<sup>1</sup> Die Amtszeit der Präsidentin/des Präsidenten der BeKo ist auf zwei Jahre beschränkt. Das Präsidium soll alternierend von allen Regionen übernommen werden.

<sup>2</sup> Die BeKo wählt aus ihren Reihen den Präsidenten oder die Präsidentin, das Vizepräsidium sowie seine Vertretung im Vorstand SODK, soweit nicht die Präsidentin/der Präsident die BeKo im Vorstand vertritt.

<sup>3</sup> Die Amtszeit des Vizepräsidiums ist auf 2 Jahre festgelegt. Eine Wiederwahl ist möglich. Eine automatische Übernahme des Präsidiums nach abgelaufener zweijähriger Amtszeit durch das Vizepräsidium ist nicht zwingend.

<sup>4</sup> Das Generalsekretariat SODK bildet das Sekretariat der BeKo.

### **5. Mitglieder**

<sup>1</sup> Mitglieder sind die fachlich verantwortlichen Kader der entsprechenden kantonalen Sozialdirektionen. Sie werden durch die/den zuständige/n Sozialdirektor/in vorgeschlagen.

<sup>2</sup> Sie sorgen – soweit möglich – für den Informationsaustausch mit den Kantonen ihrer Region sowie mit den von Geschäften mitbetroffenen Verwaltungseinheiten ihres Kantons.

### **6. Wahlverfahren**

<sup>1</sup> Der Vorstand SODK informiert die Kantone via die Regionalkonferenzen – soweit solche bestehen – direkt über die zu besetzenden Sitze.

<sup>2</sup> Übersteigt die Anzahl Kandidatinnen/Kandidaten die Anzahl der Sitze, entscheidet der Vorstand SODK nach Rücksprache mit den betroffenen Kantonen über die Besetzung der Sitze.

### **7. Arbeitsweise**

<sup>1</sup> In der Regel finden jährlich 4 bis 5 Sitzungen statt.

### **8. Kosten**

<sup>1</sup> Die Kosten für die Abordnung der Mitglieder der BeKo tragen die Kantone (analog Art. 19, Abs. 3 der Statuten SODK) sowie die übrigen beteiligten Organisationen für ihre Mitglieder mit beratender Stimme selber.

### **9. Inkrafttreten**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt per 1. September 1998 in Kraft.

<sup>2</sup> Dieses Reglement wurde genehmigt durch den Vorstand SODK an seiner Sitzung vom 5. Juni 1998.

Bern, den 20.11.2020

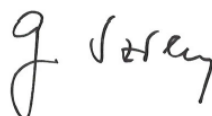
Für den Vorstand SODK

Die Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'N. Barthoulot'.

Nathalie Barthoulot  
Regierungsrätin

Die Generalsekretärin

A handwritten signature in blue ink, appearing to be 'G. Szöllösy'.

Gaby Szöllösy